

**Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 08.06.1999
über die Vertragsbedingungen der Haftpflichtversicherung idF 17.10.2019
(VHR 1999)**

Auf Grund der in den §§ 109a (6) und 140a (2) Z. 8 NO enthaltenen Ermächtigung wird bestimmt:

**Allgemeine Bestimmungen für die Berufshaftpflichtversicherung der
Notare und Notariatssubstituten**

1. Umfang des Versicherungsschutzes

- 1.1. Der von jedem Notar und Notariatssubstituten (Inhaber der Notarstelle) gemäß § 30 NO nachzuweisenden und aufrechtzuerhaltenden Berufshaftpflichtversicherung müssen Versicherungsbedingungen zugrunde liegen, deren Deckungsumfang die gesamte berufliche Tätigkeit des Notars sowie alle Tätigkeiten, die zum Berufsbild des Notars gehören, umfasst, der zumindest dem Standard der Allgemeinen Bedingungen für die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung der Notare (ABVN), genehmigt durch den Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 13.2.1978, GZ 96 1043/1-V/6/77, entspricht und der durch die in den Punkten 1.2. bis 1.8., 2.2. bis 2.4. und 3.1. bis 3.6. angeführten Bestimmungen erweitert und/oder klargestellt wird wie folgt:
- 1.2. Zu den beruflichen Tätigkeiten des Notars im Sinne Art. 1.1.1. ABVN zählen insbesondere auch Tätigkeiten als gerichtlich oder behördlich eingesetzter/bestellter Vertreter/Vermögensverwalter, als Organ infolge einer gerichtlichen/behördlichen Bestellung und als Parteienvertreter in gerichtlichen/behördlichen Verfahren.
- 1.3. Unter gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen gemäß Art. 1.1.1. ABVN sind sowohl zivilrechtliche, abgabenrechtliche, steuerrechtliche, gebührenrechtliche und öffentlich-rechtliche Normen aufgrund deren Verletzung Schadenersatzansprüche gegenüber dem Notar erwachsen können, zu verstehen.
- 1.4. Der Versicherungsschutz des Notars und des Notariatssubstituten (Inhaber der Notarstelle) hat auch alle Personen zu umfassen, die ihn an der Notarstelle unterstützen, vertreten oder für ihn Geschäfte besorgen und muss insbesondere auch seine und deren persönliche Haftpflicht umfassen. Darüber hinaus hat der Versicherungsschutz des Inhabers der Notarstelle subsidiär auch für die Tätigkeit an einer fremden Notarstelle zu gelten. Zudem hat der Versicherungsschutz des Inhabers der Notarstelle auch dann für die Tätigkeit an einer fremden Notarstelle zu gelten, wenn für die fremde Notarstelle kein Versicherungsschutz besteht.

Im Falle des Erlöschens des Amtes eines Notars (zB durch Suspension, Amtsentzug, Tod oder Amtsverzicht) muss der Versicherungsschutz aus dem Versicherungsvertrag des früheren Notars bis zum Zeitpunkt des Amtsantritts eines Notariatssubstituten aufrecht bleiben.

Im Falle der Beendigung der Tätigkeit als Notariatssubstitut (zB durch Tod oder Zurücklegung der Tätigkeit) muss der Versicherungsschutz aus dem Versicherungsvertrag des früheren Notariatssubstituten bis zum Zeitpunkt des Amtsantritts des nachfolgenden Notariatssubstituten aufrecht bleiben.
- 1.5. Der Versicherer muß auf die Geltendmachung der Ausschlußtatbestände gem. Art. 4.1.4. ABVN in Bezug auf die berufliche Tätigkeit des Inhabers der Notarstelle und gem. Art. 4.1.5 ABVN, wenn dieser als gerichtlich/behördlich/gesetzlich bestelltes/eingesetztes Organ tätig ist, verzichten.
- 1.6. Der Versicherer muß bei dem im Art. 4.1.6. ABVN erwähnten Ausschlußtatbestand von Verstößen beim Zahlungsakt den Begriff „Zahlungsakt“ derart auslegen, daß darunter nur

Barzahlungen zu verstehen sind, daher für Überweisungsfehler voller Versicherungsschutz besteht.

- 1.7 Der Versicherer darf den im Art. 4.1.3. ABVN erwähnten Ausschlusstatbestand ("vorsätzliches Zuwiderhandeln") nur dann geltend machen, wenn sich der Vorsatz im Sinne des § 152 VersVG auch auf die Inkaufnahme des Schadens erstreckt. Demnach dürfen nur zumindest mit dolus eventualis begangene Verstöße vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben; für die Verschuldensform der bewussten Fahrlässigkeit hingegen muss versicherungsmäßige Deckung bestehen.
- 1.8 Der Versicherer muss auf die Geltendmachung der in den Art. 4.1.1.2 und 4.1.1.3 ABVN genannten Ausschlusstatbestände in Bezug auf das europäische Ausland verzichten.

Der Versicherer muss auf die Geltendmachung des Ausschlusstatbestandes gem. Art. 4.1.1.1 ABVN für Klagen, die vor ordentlichen Gerichten im europäischen Ausland eingebracht werden, sofern deren Zuständigkeit nicht auf einer vom Inhaber der Notarstelle geschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung beruhen, verzichten.

In Fällen kollegialer Hilfe eines österreichischen Notars im Ausland auf Ersuchen eines im Ausland bestellten Notars gemäß § 31 Abs. 3 NO muss der Versicherer auf die Geltendmachung der in Art. 4 ABVN genannten Ausschlusstatbestände neben dem europäischen Ausland auch in Bezug auf die sonstigen europäischen Länder verzichten. Der Begriff europäisches Ausland bezieht sich auf die Europäische Union, den Europäischen Wirtschaftsraum, die Schweiz und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

2. Höhe des Versicherungsschutzes

- 2.1. Der Inhaber der Notarstelle muß die Versicherungssumme so wählen, daß sie den aus seiner Geschäftstätigkeit absehbaren Risiken entspricht.
- 2.2. Eine Jahreshöchstleistung (aggregate limit) darf nicht vereinbart werden.
- 2.3. Es darf weder eine zeitliche, noch eine sachliche oder eine betragliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers vereinbart werden.
- 2.4. Auch bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes muß der Versicherer die berechtigten Schadenersatzforderungen des Dritten voll befriedigen und darf den vereinbarten Selbstbehalt nur beim Inhaber der Notarstelle zurückfordern; dies gilt auch, wenn von der in Art. 3.6. ABVN vorgesehenen Möglichkeit, den bedingungsgemäßen 10 %igen Selbstbehalt zu modifizieren (z. B. durch Vereinbarung eines absoluten Selbstbehaltes), Gebrauch gemacht wird.

3. Vertragsgestaltung

- 3.1. Versicherungsnehmer können, auch bei Notar-Partnerschaften, nur Inhaber von Notarstellen sein.
- 3.2. Der Versicherungsschutz des Inhabers der Notarstelle muß im gleichen Umfang auch die persönliche Haftung seiner Notariatskandidaten und anderen Mitarbeiter einschließlich seiner Notarsubstituten umfassen.
- 3.3. Bei Notar-Partnerschaften muß jeder Inhaber einer Notarstelle über einen eigenen Berufshaftpflichtversicherungsvertrag verfügen; diese Berufshaftpflichtversicherungsverträge müssen hinsichtlich des Deckungsumfanges und der Versicherungssumme übereinstimmen und auch jene Schadenersatzansprüche decken, die gegen einen Inhaber der Notarstelle oder persönlich haftenden Notar-Partner aufgrund seiner Gesellschafterstellung bestehen.
- 3.4. Der Inhaber der Notarstelle muß den Versicherer ermächtigen, die zuständige Notariatskammer von einer bevorstehenden oder bereits erfolgten Deckungsablehnung zu verständigen. Der Versicherer muß bei Abschluß des Vertrages erklären, daß er zu Verständigungen dieser Art jederzeit bereit ist.

- 3.5. Der Inhaber der Notarstelle muß, soweit die Prämienbemessung vereinbarungsgemäß von bestimmten Faktoren (z. B. Anzahl der geprüften Notariatskandidaten) abhängig ist, dem Versicherer die erforderlichen Daten über Aufforderung innerhalb eines Monats zur Verfügung stellen.
- 3.6. Der Berufshaftpflichtversicherungsvertrag muss hinsichtlich aller Rechtsfragen, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens, ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen unterliegen.

Alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Berufshaftpflichtversicherungsvertrag sind von den sachlich und örtlich zuständigen Gerichten in Österreich zu entscheiden.

4. Meldepflicht gegenüber der Notariatskammer

- 4.1. Der Inhaber der Notarstelle ist verpflichtet, der zuständigen Notariatskammer die Bestätigung eines zum Geschäftsbetrieb in Österreich zugelassenen Versicherers vorzulegen, aus der der Umfang und die Höhe des Versicherungsschutzes ersichtlich ist, sowie alle Änderungen des Deckungsumfanges und der Versicherungssumme bekanntzugeben. Diese Meldepflicht entfällt, sofern die Österreichische Notariatskammer mit in der Österreichischen Notariatszeitung kundgemachten Versicherern Rahmenvereinbarungen abschließt, in denen sich die Versicherer verpflichten, die Notariatskammer vom Abschluß, von Änderungen oder von der Beendigung des Versicherungsvertrages unverzüglich zu verständigen.
- 4.2. Der Versicherer hat der zuständigen Notariatskammer über Aufforderung Auskünfte über einzelne Schadensfälle zu erteilen, die zu einer Befriedigung von Schadenersatzforderungen durch den Versicherer geführt haben.

Besondere Bestimmungen für die Berufshaftpflichtversicherung der Notare und Notariatssubstituten für notarielle Treuhandschaften

5. Erweiterung des Deckungsumfanges

- 5.1. Der Versicherungsschutz für notarielle Treuhandschaften gemäß § 109a NO muss zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 5.1.1. Der Versicherer muß klagestellt haben, daß die Anführung von Banken, Sparkassen und Bausparkassen im Art. 1.1.2. ABVN nur demonstrativen Charakter hat und die Deckungserweiterung auf übliche Treuhandschaften (in Verbindung mit Art. 4.1.2. ABVN, gemäß Punkt 5.1.2. dieser Richtlinien) auch für materiell gleichartige Treuhandschaften gegenüber anderen Treugebern gilt.
 - 5.1.2. Der Versicherer muß die im Art. 4.1.2. ABVN vorgesehene Deckungserweiterung auf Fälle reiner Vertragshaftung hinsichtlich der üblichen Treuhandschaften (s. Punkt 5.1.1. dieser Richtlinien) vorgenommen haben. Unter üblicher Treuhandschaft ist eine solche zu verstehen, die den Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften (THR 1999) entspricht. Diese Deckungserweiterung bezieht sich jedoch nicht auf eine vertragliche Übernahme von bloßem Zufall oder höherer Gewalt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Begriffes „übliche Treuhandschaft“ muß der Versicherer die Stellungnahme der Österreichischen Notariatskammer einholen.

6. Erhöhung der Versicherungssumme

- 6.1. Der Notar hat zu gewährleisten, dass der Treugeber Versicherungsschutz bis zur Höhe jener Leistungen in Geld oder Geldeswert, für die der Notar als Treuhänder einzustehen hat (Treuhandrahmen), genießt (§ 109a Abs. 3 NO). Dabei ist ein wirtschaftlicher und/oder rechtlicher Zusammenhang der Geschäftsfälle (Seriengeschäfte = Kohärenztreuhandschaft)

zu beachten. Übersteigt der Treuhandrahmen im Einzelfall die Versicherungssumme des Notars, so hat er diese entsprechend zu erhöhen, es sei denn, der Treugeber befreit den Notar davon durch schriftliche Erklärung. Die erforderliche Erhöhung der Versicherungssumme auf den Treuhandrahmen ist der Österreichischen Notariatskammer über Verlangen nachzuweisen.

- 6.2. Bei einer in das Treuhandregister des österreichischen Notariats (§ 140d NO) einzutragenden Treuhanderschaft, die über ein anerkanntes Kreditinstitut abgewickelt wird (eintragungspflichtige Geldtreuhanderschaft gemäß § 109a Abs. 2 iVm Abs. 5 NO), beantragt der Notar mit seiner Registrierung eine Erhöhung der Versicherungssumme bis zur Höhe des Treuhandrahmens, maximal aber bis EURO 10.000.000,-- pro Treuhandauftrag, wobei bei Kohärenztreuhandschaften die Serienschadenklausel gemäß Art. 5 Z 2 ABVN nach Maßgabe der von der Österreichischen Notariatskammer mit dem Versicherer abgeschlossenen Rahmenvereinbarung entfallen muss. Der Notar ist verpflichtet, die für die Erhöhung der Versicherungssumme anfallende Prämie zu zahlen.

Besondere Bestimmungen über die Berufshaftpflichtversicherung der Notariatskandidaten

7. Umfang des Versicherungsschutzes

- 7.1. Der Notariatskandidat hat für seine nebenberufliche Tätigkeit, insbesondere als (einstweiliger) Erwachsenenvertreter, Kurator, Strafverteidiger, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetsch/Übersetzer und Mediator bei seiner erstmaligen Bestellung der Notariatskammer zur Deckung der aus diesen Tätigkeiten gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung während der Dauer seiner Tätigkeit aufrecht zu erhalten.

8. Höhe des Versicherungsschutzes

- 8.1. Die Mindestversicherungssumme hat EURO 400.000,-- zu betragen. Jedenfalls ist darauf zu achten, daß die Versicherungssumme den aus dieser Tätigkeit resultierenden Risiken entspricht. Im Übrigen gelten die Punkte 48. und 49. der STR 2000.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1. Im Übrigen sind auf die in Punkt 8.1. genannten Tätigkeiten die Bestimmungen der Punkte 1. bis 4. sinngemäß anzuwenden.
- 9.2. Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

10. Diese Richtlinien treten mit 1. Juli 1999 in Kraft.
11. Die bestehenden Berufshaftpflichtversicherungsverträge sind bis 31. Dezember 1999 an diese Richtlinien anzupassen.
12. Die Änderung des Punktes 6.1.2. gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 23.10.2009 wird vom Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in der Österreichischen Notariats-Zeitung kundgemacht und tritt mit 1.1.2010 in Kraft.

13. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 21.10.2011 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
14. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 16.04.2015 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
15. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 21.10.2016 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
16. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 25.04.2019 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Die Änderung des Punktes 6.2. tritt mit 01.06.2020, die Änderung des Punktes 8.1. drei Jahre nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
17. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 17.10.2019 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

[Kundmachung Delegiertentagsbeschluss 17.10.2019 zur Änderung der VHR 1999 am 21.11.2019 auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>); Bekanntmachung in der NZ 2019, S. 476 (Ausgabe Dezember 2019).]